



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 01.12.2021
– Auszug aus Drucksache 18/19538 –**

**Frage Nummer 20
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Anlässlich der Vorkommnisse bei der und rund um die Demonstration „Studenten stehen auf Nürnberg/Erlangen“ am 20.11.2021 in Erlangen, die laut Presseberichterstattung maßgeblich durch Vertreterinnen bzw. Vertreter der sogenannten Querdenker-Bewegung organisiert wurde und an der bis zu 1 000 Personen aus dem gesamten Bundesgebiet teilnahmen, frage ich die Staatsregierung, wie erklärt die Staatsregierung dass die Polizei Presseberichten zufolge weder bei Missachtung der Maskenpflicht noch bei Sachbeschädigungen durch die Demonstrierenden (Herunterreißen von Bannern, Beschädigung von Bäumen) oder eingreifen konnte, welches Vorgehen hätte die Staatsregierung angemessen erachtet, wenn – wie hier im Anschluss an die Demonstration geschehen – Demonstrierende in Gruppen von bis zu 100 Personen unter massiver Missachtung der Auflagen durch das Ordnungsamt (mindestens des genehmigten Zeitraumes wie auch der genehmigten Streckenführung) durch das Stadtgebiet weiterziehen und teils aggressiv gegenüber Passantinnen bzw. Passanten auftreten, und welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zum politischen Spektrum der Demonstrierenden bzw. Organisatorinnen bzw. Organisatoren (bspw. Personen, die unter Beobachtung stehen oder einschlägig vorbestraft sind)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zum Vorhalt der Beschädigung von Bäumen sowie des Herrunterreißens von Bannern ist Folgendes festzustellen:

Beim Einbiegen der sich fortbewegenden Versammlung in die Grünfläche des Röthelheimparks konnte durch polizeiliche Einsatzkräfte festgestellt werden, dass mehrere Personen gerade dabei waren, auf einen Baum zu klettern, an welchem Unbekannte zuvor ein Banner mit einem Aufruf zum Impfen angebracht hatten. Nach polizeilicher Ansprache aus einiger Entfernung ließen die Personen unverzüglich von ihrem Vorhaben, den Baum zu erklettern, ab. Die letzte am Baum verbliebene Person hielt sich während des Abstieges am Banner fest und stürzte gemeinsam mit diesem vom Baum. Dadurch brach ein Ast des Baumes ab. Der Baum nahm keinen ernsthaften Schaden und auch das Banner verblieb vor Ort. Von einer

vorsätzlichen Sachbeschädigung konnte aufgrund der Umstände nicht ausgegangen werden.

Zur Durchsetzung der Maskenpflicht während der Versammlung ist zudem Folgendes festzuhalten:

Entgegen der in der Versammlungsanmeldung angegebenen 350 Teilnehmer wuchs die Zahl der Teilnehmer in der Spitze auf bis zu 1 000 Personen an. Die Teilnehmerzahl schwankte zudem durch ein ständiges Kommen und Gehen stark.

Da zum Beginn der Versammlung ein Großteil der Versammlungsteilnehmer der angeordneten Maskenpflicht nicht nachkam, wurden mehrere Durchsagen zur Einhaltung derselben getätigt und der Beginn des Aufzuges polizeilicherseits entsprechend verschoben. Im Rahmen der daraufhin folgenden polizeilichen Kontrollen wurden durch zahlreiche Versammlungsteilnehmer ärztliche Atteste zur Befreiung von der Maskenpflicht vorgezeigt. Um das damit einhergehende Infektionsrisiko zu minimieren wurde im hinteren Teil des sich bildenden Aufzuges ein gesonderter Teilnehmerblock für Personen mit entsprechenden Befreiungen eingerichtet. Durch die Situierung am Ende des Versammlungszuges wurde eine deutliche Vergrößerung der Abstände zwischen den darin befindlichen Teilnehmern gewährleistet. Festgestellte Verstöße, insbesondere des Versammlungsleiters, wurden zudem zur Anzeige gebracht.

In der Gesamtschau ist daher festzuhalten, dass die eingesetzten Polizeikräfte konsequent Maßnahmen zur Durchsetzung der versammlungsrechtlichen Beschränkungen und zur Minimierung des Infektionsrisikos während der Versammlung veranlassten.

Die örtlich zuständige Polizeidienststelle gewährleistete gemeinsam mit den ihr unterstellten Einheiten eine umfangreiche Aufklärung des innerstädtischen Bereichs. In diesem Zusammenhang wurde um 17:30 Uhr, also im Nachgang der Versammlung, eine ca. siebzigköpfige Personengruppe vor dem Audimax der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen festgestellt. Bei Eintreffen der Polizeikräfte vor Ort waren dort bereits ca. 350 Grablichter aufgestellt. Ein Großteil der anwesenden Personen wurde anschließend einer polizeilichen Identitätsfeststellung unterzogen. Ein besonders aggressives Verhalten dieser Personengruppe gegenüber Passanten o. Ä. war nicht festzustellen.

Dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) ist bekannt, dass an der Kundgebung „Studenten stehen auf Nürnberg / Erlangen“ auch Einzelpersonen aus der dem Beobachtungsauftrag des BayLfV unterliegenden Aktivitas der Burschenschaft Frankonia Erlangen teilgenommen haben. Diesbezüglich stand das BayLfV bereits im Vorfeld der Kundgebung im Austausch mit dem Polizeipräsidium Mittelfranken. Im Rahmen der Kundgebung wurde den Versammlungsteilnehmern per Video ein Grußwort eines bekannten Protagonisten der so genannten Querdenker-Szene aus Baden-Württemberg vorgespielt.

Darüber hinaus liegen dem BayLfV keine Hinweise auf die Beteiligung bzw. Einflussnahme von Extremisten aus den Bereichen Rechtsextremismus, Reichsbürger und Selbstverwalter, sicherheitsgefährdende Demokratiefeindlichkeit sowie verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit vor.

Im Übrigen zielt die Fragestellung durch den Bezug zu vorbestraften Personen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab.

Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. - jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung und der noch laufenden Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.